SATZUNG DER GLOBAL FUTUR PARTY

1. *Der Name der Partei lautet Global Future Party*
   Kurzbezeichnung GFP
   Sitz der Partei ist derzeit Cottbus
   Die Partei dient der politischen Willensbildung mündiger Bürger, die sich für den Erhalt des Weltfriedens und den Schutz der Erde engagieren. Die Partei ist zukunftsorientiert und plant deshalb auch für die Lebensgrundlagen künftiger Generationen. Sie wird an Wahlen auf allen Ebenen teilnehmen.

2. *Der GFP kann jeder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, egal welcher Rasse, Hautfarbe oder Religion, beitreten. Mitglieder können zu jeder Zeit ohne Angaben von Gründen aus der Partei wieder austreten. Die Aufnahme erfolgt durch die jeweiligen Ortsverbände oder den Net-Koordinator des jeweiligen Ortsverbandes.*

3. *Rechte & Pflichten der Mitglieder*
   Jedes Parteimitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, die darin bestehen, gegen Nationalismus und Rassismus aufzutreten; das Grundgesetz zu achten und das bestehende Zusammenleben der Menschen zu verbessern.
   Jedes Mitglied hat das Recht für Wahlen innerhalb der Partei, auf kommunaler, Landes-, Bundes-, Europa- oder Globalebene zu kandidieren. Bei Wahlen sind alle gleichberechtigt.
   Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.
   Das Mitglied hat das Recht jederzeit aus der Partei auszutreten.
   Der Beitrag eines Mitglieds beträgt 12,- DM p.a. . Jedem Mitglied ist es weiterhin freigestellt, mit einem finanziellen Beitrag nach individuellem Vermögen die Partei zu unterstützen.
   Die Mitglieder setzen sich rückhaltlos für ein weiteres Fortschreiten der Globalisierung und der damit einhergehenden Vernetzung ein, um ein Weltbürgertum anzustreben.

4. *Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss.*
   Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
   Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn dem Mitglied Amtsmissbrauch oder Korruption nachgewiesen werden kann. Über den Ausschluss

entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung eingesetzte Schiedsgericht. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
Bei Inkompetenz eines Amtsinhabers erfolgt eine Amtsenthebung durch die einfache Mehrheit der Vollversammlung via Internet.

5. *Sollten Gebietsverbände gegen die Satzung verstoßen, können diese via Internet durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung aufgelöst werden.*

6. *Die Partei gliedert sich in Gebiets-, Landes-, Europa- und Globalverbände. Der jeweilige Vorstand von sieben Mitgliedern wird jährlich neu gewählt. Ein Parteitag findet in der Regel jedes Kalenderjahr statt, das Gleiche gilt für die Hauptversammlung der Gebietsverbände. Via Internet werden die Mitglieder- und Vertreterversammlungen geführt.*
Zur Klärung parteiinterner Streitigkeiten werden von den Gebietsverbänden Schiedsgerichte für jeweils drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder deren Gebietsverbände sein; sie dürfen auch in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder eines Gebietsvorstandes stehen oder von dort regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

7. *Der Vorstand, der sowohl aus einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin und zwei Netzkoordinatoren besteht, leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, er vertritt die Partei nach außen und leistet Öffentlichkeitsarbeit*

8. *Der Parteitag beschließt als oberstes Gremium maßgeblich über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichte und deren Ordnung sowie über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien. Er wählt den Vorsitzenden des jeweiligen Verbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Schiedsgerichte. Der Parteitag nimmt jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die vom Parteitag gewählt werden, zu überprü-*

fen.

9. *Die Termine der Parteitage bzw. Der Hauptversammlungen (bei Gebietsverbänden der kommunalen Stufe) werden 3 Monate im Voraus bekanntgegeben und im Netz veröffentlicht. Das erspart Kosten, erhöht die Transparenz der Parteiarbeit. Per E-Mail bestätigen die Mitglieder ihre Teilnahme. Die Parteitage werden ab 2002 online durchgeführt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich fixiert und im Netz veröffentlicht. Die Beurkundung erfolgt durch den Vorstand. Die Originale werden im Partei-Archiv aufbewahrt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der übrigen Organe erfolgen geheim alle anderen Beschlüsse und Abstimmung über Gesetzesvorlagen geschehen online.*

10. *Die Gebietsverbände können in geheimer Wahl über Vorschläge zu Volksvertretungen abstimmen und diese beim Vorstand einreichen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Teilnahme an der Wahl zu Volksvertretungen. Kompetenz spielt dabei eine dominierende Rolle.*

11. *Die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien erfolgt durch eine Urabstimmung aller Mitglieder. Für eine Beschlussfassung in diesem Falle ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu erreichen. Bei einer einfachen Mehrheit erfolgt eine Änderung des Beschlusses und eine nochmalige Abstimmung. Sollten beim zweiten Wahlgang keine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht sein bzw. beim ersten Wahlgang weniger als die Hälfte für den Beschluss Stimmen, gilt dieser als aufgehoben.*

12. *Der Vorstand hat die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung. Dies betrifft insbesondere die Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb des Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zugeflossen sind sowie über das bestehende Parteivermögen . Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden. Der Rechenschaftsbericht muss sowohl eine Einnahmen- und Ausgabenabrechnung sowie eine Vermögensrechnung enthalten. In dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte der einzelnen Gebiets- und Landesverbände enthalten. Die Rechenschaftsberichte sind aufzu-*

bewahren. Die Auflistung der einzelnen Posten erfolgt lt. Parteiengesetz § 24 und § 25. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass Spenden ausländischer Bürger die Höhe von 1000,- DM nicht übersteigen dürfen. Spenden eines Spenders über 20 000,- DM p.a. sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders und der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu erfassen. Über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte ist grundsätzlich vom Schatzmeister Buch zu führen, und diese Rechnungsunterlagen sind mindestens 6 Jahre; Bücher, Bilanzen und Rechen-Schaftsberichte mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Unzulässige Spenden nach §25 Abs.1 Satz 2 werden von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Die Mitarbeit von Bürgern in der Partei erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.